

Es liegen keine der unter § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) genannten Fälle vor.

Die Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach und die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Rheinbach 2014 werden hiermit gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) KWahlG für gültig erklärt.